

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 635 Verbandssatzung des Zweckverbandes „Bergisch-Märkisches Erholungsgebiet“ (Deilbach- und Felderbachtal). S. 409
- 636 Duldungsanordnung für die Durchführung von vorbereitenden Arbeiten zum Bau der Bundesautobahn A 206. S. 412
- 637 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Elberfeld). S. 413

Wirtschaft und Verkehr

- 638 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Duisburger Verkehrsges. AG, 41 Duisburg). S. 413
- 639 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Duisburger Verkehrsges. AG, 41 Duisburg). S. 413

- 640 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Essener Verkehrs-AG, 43 Essen). S. 413

- 641 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadwerke Oberhausen AG, 42 Oberhausen). S. 414

- 642 Entbindung von der Betriebspflicht (Duisburger Verkehrsges. AG, 41 Duisburg). S. 414

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 643 Klärwärter-Grundkursus der ATV Landesgruppe NW. S. 414

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 644 Satzung des Schulverbandes Metzkausen-Mettmann. S. 414

- 645 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Bernd Haxel — Eberhard Hüser). S. 417

Beilage: Übersichtskarte „Bergisch-Märkisches Erholungsgebiet“ (Deilbach- und Felderbachtal).

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 635 **Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Bergisch-Märkisches
Erholungsgebiet“**
(Deilbach- und Felderbachtal)

Der Regierungspräsident
31.14.01 — 21

Düsseldorf, den 23. Juli 1971

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Bergisch-Märkisches
Erholungsgebiet“
(Deilbach- und Felderbachtal)**

§ 1

Verbandsmitglieder

Der Kreis Düsseldorf-Mettmann, die Städte Hattingen, Langenberg, Neviges und Wuppertal bilden einen Zweckverband.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Bergisch-Märkisches Erholungsgebiet“ (Deilbach- und Felderbachtal).

Es hat seinen Sitz in Langenberg.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der

Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, und zwar insbesondere durch die Erhaltung und Verbesserung eines weiträumigen Erholungsgebietes.

(2) Im Gebiet der Städte Hattingen, Langenberg, Neviges und Wuppertal soll der Zweckverband in Zusammenarbeit mit diesen Städten folgende Aufgaben erfüllen:

- die Erarbeitung einer Planung für die Ausgestaltung und Erweiterung des Deilbach- und Felderbachtals zu einem stadtnahen zusammenhängenden Erholungsgebiet auf den dafür geeigneten Flächen dieser Städte. Der vorläufige Gebietsumfang ist in der zur Satzung gehörenden Karte dargestellt.
- Die Durchführung dieser Planung durch Schaffung von Erholungsgebieten, insbesondere durch Aufforstung der dafür geeigneten Flächen, Splitterparzellen und Ödländereien, durch die Anlage von Parkplätzen und Wanderwegen, Rast- und Spielplätzen, Campingplätzen, Jugend- und Freizeitheimen, durch Aufstellung von Ruhebänken und gegebenenfalls durch Beseitigung störender Anlagen.
- Die Erhaltung und Pflege von Wasser, Boden und Gehölz unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die den Gemeinden nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vorbehaltene Planungshoheit bleibt unberührt.

(4) Der Zweckverband kann wirtschaftliche Unternehmen betreiben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der gemeinnützigen Zwecke erforderlich sind.

(5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigen-

schaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(6) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Der Zweckverband kann Eigentum an Grundstücken und beweglichen Sachen sowie sonstige Rechte erwerben.

(8) Soweit der Zweckverband durch Widmung Träger der Straßenbaulast für „sonstige öffentliche Straßen“ im Sinne des Landesstraßengesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 und § 50) wird, obliegt ihm die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder mit folgender Anzahl von Stimmen und Vertretern:

	Stimmen	Vertreter
1. Kreis Düsseldorf-Mettmann	4	4
2. Stadt Hattingen	8	8
3. Stadt Langenberg	2	2
4. Stadt Neviges	2	2
5. Stadt Wuppertal	4	4
Gesamt	20	20

(2) Die Vertreter eines Zweckverbandesmitgliedes sind an die Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden.

(3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Sprockhövel, die an den in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben interessiert sind, entsenden, ohne zunächst selbst Verbandsmitglied zu sein, einen Vertreter mit beratender Funktion. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk und der Landschaftsverband Rheinland werden zu den Sitzungen der Verbandsversammlung eingeladen.

(4) Die Vertreter der Gebietskörperschaften werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte und/oder aus den Dienstkräften der Gebietskörperschaft (Hauptverwaltungsbeamter oder der von ihm benannte Vertreter) gewählt. Für den Fall, daß der Hauptgemeindebeamte oder der von ihm benannte Vertreter durch die Vertretungskörperschaft nicht in die Verbandsversammlung entsandt wird, hat der Hauptgemeindebeamte oder der von ihm benannte Vertreter in der Verbandsversammlung Sitz mit beratender Funktion.

(5) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gegeben ist.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet unter anderem über

- a) die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- b) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie den Erlaß, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen,
- c) die Höhe der in der Haushaltssatzung festzusetzenden Umlagen sowie den Zeit- und Finanzplan,
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
- e) den Erwerb, die Belastung, die Verpachtung und die Veräußerung von Grundstücken,
- f) den Erwerb und die Veräußerung sonstiger Vermögenswerte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung kann, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht entgegensteht, die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 7

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, und zwar zur Beschlußfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im übrigen nach Bedarf zusammen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

(2) Der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Dienstkräfte des Zweckverbandes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Zweckverbandes sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände anwesend sind und wenigstens die Hälfte der Stimmzahl erreichen. Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und ihrer Stimmen beschlußfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, die die Höhe der Umlage und den Zeit- und Finanzplan betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden. Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) In Fällen äußerster Dringlichkeit können der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden; dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 3 bis 5. § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO NW finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird von der Verbandsversammlung aus den anderen Beamten eines Verbandsmitgliedes gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 bis 4 GO NW entsprechend.

§ 10

Dienstkräfte

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Dienstkräfte der Verbandsmitglieder. Er kann eigene Dienstkräfte im Rahmen des Stellenplanes sowie Saisonkräfte nach Bedarf einstellen.

(2) Die in Anspruch genommenen Dienstkräfte der Verbandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 11

Verbandsumlage

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe des zu entwickelnden Zeit- und Finanzplanes zur Deckung der Kosten, die bei Erfüllung der in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben entstehen, durch eine Umlage folgende Anteile aufzubringen:

1. Kreis Düsseldorf-Mettmann	20 %
2. Stadt Hattingen	40 %
3. Stadt Langenberg	10 %
4. Stadt Neviges	10 %
5. Stadt Wuppertal	20 %

(2) Die Verbandsumlage soll für den Ausbau und die Errichtung von Anlagen (Investitionskosten) den Höchstbetrag von insgesamt 3 Millionen DM, der sich nach dem zu entwickelnden Zeit- und Finanzplan auf mehrere Jahre verteilt, nicht übersteigen.

§ 12

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband erfolgen mit Wirkung zum Ende eines Rechnungsjahres. Der Antrag des Verbandsmitgliedes auf Entlassung aus dem Zweckverband ist mindestens 6 Monate vor Ende des Rechnungsjahres zu stellen.

(2) Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Geld- und Sachleistungen verbleiben dem Zweckverband.

(3) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, ist nach dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes neu zu regeln.

§ 13

Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes verbleibt, auf die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die von den einzelnen Verbandsmitgliedern bewirkten Geldleistungen zuzüglich des gemeinen Wertes ihrer Sachleistungen zueinander stehen. Soweit das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten die Geldleistungen der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen übersteigt, ist es von den Verbandsmitgliedern zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Für die Ermittlung des gemeinen Wertes gilt § 4 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung.

(2) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem in § 12 Abs. 1 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(3) Übernimmt ein Verbandsmitglied das Verbandsvermögen, so hat es die übrigen Verbandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 abzufinden. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Zeitpunkt der Übernahme das vorhandene Vermögen, so gilt Abs. 2 entsprechend. Der Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes kann eine abweichende Regelung treffen, Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist anzustreben, daß der neue Träger die Dienstkräfte des Verbandes zu nicht ungünstigeren Anstellungs- und Beschäftigungsbedingungen übernimmt. Ist dies nicht möglich, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, diejenigen Dienstkräfte, die aus ihrem Dienst in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind, auf deren Antrag wieder

zu übernehmen. Unter den gleichen Voraussetzungen verpflichten sich die Verbandsmitglieder weiter, auch die vom Zweckverband unmittelbar eingestellten Angestellten und Arbeiter, soweit sie im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes nach dem Tarifvertrag und dem Einzelarbeitsvertrag bereits unkündbar sind, sowie die vom Zweckverband unmittelbar eingestellten Beamten auf deren Antrag zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder werden hierbei untereinander vereinbaren, wem von ihnen im Einzelfall die Übernahme obliegen soll; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig nach billigem Ermessen. Werden infolge einer Änderung der Aufgaben des Verbandes einzelne Bedienstete nicht mehr benötigt, so gilt die in Satz 2 und 4 getroffene Regelung entsprechend. Im Falle einer Umbildung des Zweckverbandes (§ 128 Abs. 1 bis 4 Beamtenrechtsrahmengesetz) gelten für diejenigen Angestellten und Arbeiter, die nach dem Tarifvertrag und Einzelarbeitsvertrag bereits unkündbar sind, die Vorschriften des Beamtenrechts entsprechend.

§ 14

Prüfung des Zweckverbandes

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

§ 15

Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Düsseldorf-Mettmann. Die Verbandsmitglieder haben auf die Veröffentlichungen in der Form hinzuweisen, die für ihre eigenen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist.

§ 16

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Mettmann, den 11. Mai 1971

Für den Kreis Düsseldorf-Mettmann

Nothnick

Oberkreisdirektor

Lange

Beigeordneter

Hattingen, den 11. Mai 1971

Für die Stadt Hattingen

Augstein

Stadtdirektor

Pohlmann

1. Beigeordneter

Langenberg, den 13. Mai 1971

Für die Stadt Langenberg

Greverer

Stadtdirektor

Ebbinghaus

Städt. Verwaltungsrat

Neviges, den 11. Mai 1971

Für die Stadt Neviges

Willebrand

Stadtdirektor

Laufenberg

1. Beigeordneter

Wuppertal, den 14. Mai 1971

Für die Stadt Wuppertal

Stelly

Oberstadtdirektor

Dipl.-Ing. Jensen

Beigeordneter

Genehmigung

Die von den Verbandsmitgliedern vereinbarte Verbandsatzung des Zweckverbandes „Bergisch-Märkisches Erholungsgebiet“ (Deilbach- und Felderbachtal) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202) und § 1 der Fünfzehnten Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GV. NW. S. 182 / SGV. NW. 202) genehmigt.

Düsseldorf, den 23. Juli 1971
31.14.01—21

Der Regierungspräsident
Bäumer

Die vorstehende Satzung nebst Genehmigungsvermerk wird hiermit gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. 190 / SGV. NW. 202) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684 / SGV. NW. 2020) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 23. Juli 1971
31.14.01—21

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 409

636 Duldungsanordnung für die Durchführung von vorbereitenden Arbeiten zum Bau der Bundesautobahn A 206

Der Regierungspräsident
21.50 — 55/71

Düsseldorf, den 9. August 1971

Beschluss

Für die Planung des Neubaues der Bundesautobahn A 206 durch den Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt Krefeld — ergeht nach § 19 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1741) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) folgende

Anordnung

Die Eigentümer und Besitzer der im Bereich der voraussichtlichen Trasse der Bundesautobahn A 206 liegenden Grundstücke

in der Gemarkung Allrath, Flur 1, 2
 in der Gemarkung Laach, Flur 1
 in der Gemarkung Neuenhausen, Flur 1, 2, 9
 in der Gemarkung Elsen, Flur 1, 2, 4
 der Stadt Grevenbroich,
 in der Gemarkung Gustorf, Flur 3, 4, 7, 8
 der Gemeinde Gustorf und
 in der Gemarkung Bedburdyck, Flur 16
 der Gemeinde Bedburdyck

haben auf ihren Grundstücken die zur Planung notwendigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Aufschlußbohrungen, Markierungen und sonstigen Vorarbeiten des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesstraßenbauamt Krefeld — oder der von ihm beauftragten Unternehmer zu gestatten.

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt Krefeld — hat den Eigentümern und Besitzern alle bei den Vorarbeiten verursachten Schäden zu vergüten.

Mindestens zwei Tage vor jeder Vorarbeit hat der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt Krefeld — unter Bezeichnung der Stelle und der Zeit, zu der die Vorarbeit stattfinden soll, die entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverwaltungen hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese haben die betroffenen Grundeigentümer und -besitzer besonders oder in ortsüblicher Weise generell zu benachrichtigen.

Baulichkeiten dürfen nur mit meiner Genehmigung zerstört, Bäume nur mit meiner Genehmigung gefällt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zu. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 412

**637 Vorladung
 zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
 einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum
 (Gemarkung Elberfeld)**

Der Regierungspräsident
 21. 50 — 1/64

Düsseldorf, den 12. August 1971

Die Bergische Elektrizitäts-Versorgungs-GmbH. in Wuppertal-Barmen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110 kV-Freileitung Otto-Hausmann-Ring/Kabelstraße betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Elberfeld festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 9. September 1971, um 10 Uhr, im Rathaus, Wuppertal-Barmen, Wegenerstraße, Zimmer 230, II. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 413

Wirtschaft und Verkehr

**638 Genehmigung
 für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
 (Duisburger Verkehrsges. AG, 41 Duisburg)**

Der Regierungspräsident
 53.51 — 05/20

Düsseldorf, den 16. August 1971

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft in 41 Duisburg, Hedwigstraße 23—29, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
 nach § 42 PBefG

von Voerde-Möllen/Rahmstraße nach Dinslaken/Bf. über Kreishaus, befristet bis zum 30. Juni 1976, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 30. 9. 1969 (Abl. Reg. Ddf. 1969 Nr. 871) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 413

**639 Genehmigung
 für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
 (Duisburger Verkehrsges. AG, 41 Duisburg)**

Der Regierungspräsident
 53.51 — 05/32

Düsseldorf, den 12. August 1971

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in Duisburg, Hedwigstraße 23—29, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
 nach § 42 PBefG

von Duisburg-Beeckerwerth/Godesberger Straße nach Duisburg-Ruhrort/Friedrichsplatz, befristet bis zum 31. Dezember 1978, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 6. 1. 1971 (Abl. Reg. Ddf. 1971 Nr. 41) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 413

**640 Genehmigung
 für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
 (Essener Verkehrs-AG, 43 Essen)**

Der Regierungspräsident
 53.51 — 02/69

Düsseldorf, den 16. August 1971

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in 43 Essen, Zweigertstraße 34, wird auf Grund des

Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Essen/Hbf. nach Bottrop-Boy/Markt über Gladbecker Straße, befristet bis zum 30. September 1977, erteilt.

Gemäß § 2 Abs. 2 PBefG wird die Übertragung des Betriebs auf die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion Essen — genehmigt.

Die Bedienung des Verkehrs erfolgt im Zuge der der Bundesbahndirektion Essen genehmigten Kfz-Linie Essen/Hbf. — Haltern-Kirchspiel-Sythen (53.51—70/7) und im Rahmen des Betriebsführungsvertrages vom 4. 12. 1970.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 21. 10. 1969 (Abl. Reg. Ddf. 1969 Nr. 1057) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 413

**641 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Stadtwerke Oberhausen AG, 42 Oberhausen)

Der Regierungspräsident
53.51 — 13/28

Düsseldorf, den 16. August 1971

Der Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft in 42 Oberhausen, Danziger Straße 31, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Oberhausen-Sterkrade/Bf. nach Kirchhellen/Grafenmühle über Kirchhellener Straße, befristet bis zum 31. Mai 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 414

**642 Entbindung
von der Betriebspflicht**
(Duisburger Verkehrsges. AG, 41 Duisburg)

Der Regierungspräsident
53.50 — 05/8

Düsseldorf, den 12. August 1971

Die Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft, 41 Duisburg, Hedwigstraße 23—29, wird gemäß § 24 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung vom 8. 5. 1969 (BGBl. I S. 348) von der Betriebspflicht zur Aufrechterhaltung des Straßenbahnverkehrs von Duisburg/Hbf. nach Duisburg-Hüttenheim/An der Steinkaul (Genehmigung vom 27. 5. 1966 — Abl. Reg. Ddf. 1966 S. 170 —) mit Betriebsschluß am 31. Juli 1971 für dauernd entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 414

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**643 Klärwärter-Grundkursus
der ATV Landesgruppe NW**

Der Regierungspräsident
64. II. 500

Düsseldorf, den 17. August 1971

Die ATV Landesgruppe NW veranstaltet vom 25.—30. 10. 1971 in Duisburg in der Sportschule Wedau den 5. Grundkursus für Klärwärter.

Es sollen erste Kenntnisse im Abwasserwesen und in der Klärtechnik vermittelt und durch Besichtigungen kleinerer und mittelgroßer mechanischer und biologischer Klärwerke vertieft werden.

Die Kosten für Unterricht, Unterkunft und volle Verpflegung vom 25. 10. (vormittags) bis zum 30. 10. (vormittags) werden bei persönlichen und fördernden Mitgliedern der ATV 150,— DM, bei Nicht-ATV-Mitgliedern 200,— DM betragen. Die Teilnehmerzahl soll 30 bis 35 möglichst nicht überschreiten.

Anfragen und Voranmeldungen sind recht bald zu richten an die ATV-Landesgruppe NRW, 41 Duisburg, Tonhallenstraße 6 (Stadtreinigungs- und Wasserbauamt, Tel. 28 13 35 89 und 28 13 35 90). Von hier aus erhalten alle Interessenten weiteren Bescheid.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 414

C.

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

**644 Satzung
des Schulverbandes Metzkausen-Mettmann**

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Metzkausen
und

die Stadt Mettmann

bilden nach § 11 Absatz 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 223) einen Schulverband.

§ 2

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger folgender Schulen:

1. Grundschule am Heimsang
2. neusprachliches Gymnasium Metzkausen

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Metzkausen-Mettmann“.

(2) Er hat seinen Sitz in Metzkausen.

§ 4

Organe

Organ des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung
der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 18 Mitgliedern.

Von ihnen wählt

der Rat der Gemeinde Metzkausen aus seiner Mitte
9 Mitglieder

der Rat der Stadt Mettmann aus seiner Mitte
9 Mitglieder.

(2) Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW. Die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich nach der Amtsdauer des Rates der Gemeinde Metzkausen und der Stadt Mettmann. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Schulverbandsversammlung zu wählen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

(5) Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die Schulverbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein von der Versammlung festzusetzendes Sitzungsgeld und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6

Zuständigkeit
der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:

- a) die Bildung von Ausschüssen,
- b) die Bildung der Schulbezirke,
- c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- d) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) Neubau von Schulgebäuden einschließlich der dazu gehörenden Sportanlagen,
- h) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich

gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- i) die Änderung der Satzung,
- k) die Auflösung des Schulverbandes.

(2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher oder dem Schulausschuß überträgt.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung anwesend ist.

(2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Absatz 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung) müssen einstimmig gefaßt werden.

(4) Der Beschluß über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(5) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im übrigen § 35 Gemeindeordnung NW entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.

(2) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht für Angelegenheiten einer bestimmten Art die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muß.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

(3) Der Schulverbandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Leiter der Schulverwaltungsämter der Mitgliedsgemeinden nehmen an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse teil.

(4) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weite-

ren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung zuzustellen.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet § 32 Absatz 2 Gemeindeordnung NW entsprechende Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung oder die Ausschüsse zuständig sind, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Schulverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

(5) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Schulverbandsversammlung vorzulegen.

(2) Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulverbandes werden gemäß § 8 SchFG in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. 4. 1970 (GV. NW. S. 288) zur einen Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt und in vierteljährlichen Raten gezahlt.

(3) Für die Verteilung nach Absatz 2 wird die Zahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober des letzten Jahres die jeweilige Schulart besucht haben.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden wie folgt veröffentlicht:

Amtsblatt für den Kreis Düsseldorf-Mettmann; nachrichtlich in den Tageszeitungen

„Rheinische Post“
„Düsseldorfer Nachrichten“
„Niederbergische Zeitung“.

§ 12

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können nach § 7 Absatz 3 der Satzung dem Schulverband beitreten und aus ihm ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

§ 13

Auseinandersetzungen

(1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 14

Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulverwaltungsgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 31. März 1971

Görres
Stadtdirektor

Hölz
1. Beigeordneter

Metzkausen, den 31. März 1971

Detering
Bürgermeister

Büscher
Amtsdirektor

Genehmigung

Vorstehende Satzung wird im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde bezüglich des neusprachlichen Gymnasiums Metzkausen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 241 — und § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 — GV. NW. S. 190 — genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Juni 1971
32.4 — III/106/1

Schulkollegium
beim Regierungspräsidenten
in Düsseldorf

In Vertretung

Haverkamp

Genehmigung

Vorstehende Satzung wird im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde bezüglich der Grundschule am Heimsang in Metzkausen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 — GV. NW. S. 241 — und § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 — GV. NW. S. 190 — genehmigt.

Mettmann, den 28. Juli 1971

Das Schulamt
für den Kreis Düsseldorf-Mettmann

In Vertretung

Vaßen

Kreisdirektor

Behmenburg

Schulrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 414

645

**Aufgebot
von Sparkassenbüchern**

(Bernd Haxel)

(Eberhard Hüser)

Herr Bernd Haxel, Solingen, Bergstraße 40, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 705 045

der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Bernd Haxel, Solingen, Bergstraße 40, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12. November 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Herr Eberhard Hüser, Solingen, Schlagbaumer Straße 122, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 936 012 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Eberhard Hüser, Solingen, Schlagbaumer Straße 122, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. November 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. August 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

i. V. Melchior

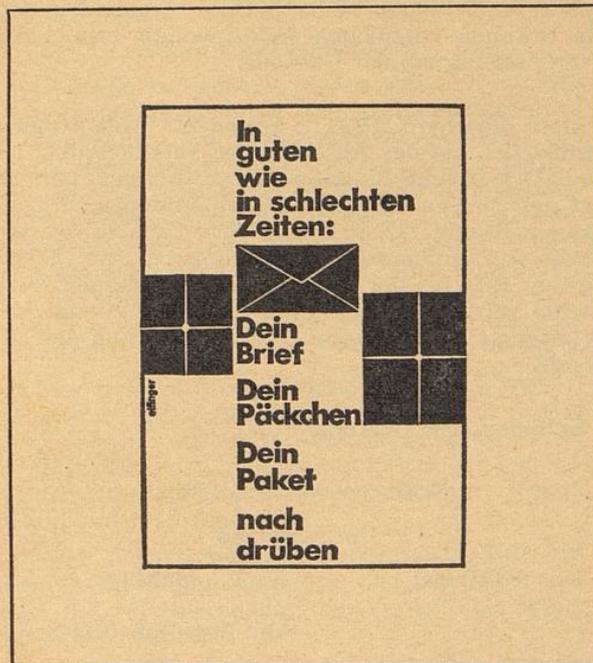
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 417

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheit, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst
Speck
Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 500 g

Margarine
Butter
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.